



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 368-369)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
18. Augstmonath 1821, betreffend die
Stimmfähigkeit bey der von der Zunft Männedorf
vorzunehmenden Wahl eines Mitgliedes in den
Großen Rath; rücksichtlich der Staatslehenleute und
des Alters der Gemeindbürger.**

Ordnungsnummer

Datum 18.08.1821

[S. 368] Was die beyden von dem Lobl. Oberamte Meilen einberichteten Fragen anbelangt, welche sich, in Bezug auf die von der Zunft Männedorf vorzunehmende Wahl ihres Mitgliedes in den Großen Rath, erhoben haben, nähmlich einerseits, ob dortige Staatslehenleute, welche kein Gemeindbürgerrecht besitzen, an dieser Wahl Theil nehmen können, und anderseits, welches Alter für den dießfälligen Zutritt der Gemeindbürger erforderlich sey: so wird deshalb lediglich auf die Worte der Staatsverfassung gewiesen, welche in den §. §. 9. und 10. deutlich ausspricht, daß diejenigen Kantonsbürger, welche kein Gemeindbürgerrecht in derjenigen Zunft besitzen, wo sie wohnen, ihr Stimmrecht nur in einer Zunft ausüben dürfen, wo sie wirkliche Gemeindbürger seyen, und daß alle nach den bestehenden Gesetzen volljährigen wirklichen Bürger einer Gemeinde, die zu einem // [S. 369] Zunftbezirk gehören, zunft- und stimmfähig seyen; welche Volljährigkeit nach bisheriger Uebung also verstanden worden, daß ein Bürger das 25ste Altersjahr angetreten haben, ein jüngerer aber verehelicht oder Wittwer seyn müsse.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]